

Er scheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet. Vierteljahrspreis 1 Mark 20 Pfennige ausschließlich Post- und Postgebühren. Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Boten, sowie allen Postanstalten angenommen.

Wochenblatt

Inserate werden mit 10 Pfennigen für die 4. gespaltene Korpuszeile berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen. Für Nachweis und Offerten-Aannahme 10 Pfennige Extragebühr. Fernsprech-Anschluß Nr. 12.

für Zschopau und Umgegend.



Amtsblatt

für die königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, sowie für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 92.

Sonnabend, den 6. August 1910.

78. Jahrgang.

Anmeldung von Wasserbenutzungen zur Eintragung in die Wasserbücher.

Nach § 51 des Wassergesetzes vom 12. März 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227) haben diejenigen, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1910 ein fließendes Gewässer im Bezirke der Amtshauptmannschaft Zschopau mit Einschluß der Städte Frankenberg, Oederan und Zschopau in einer Weise benutzen, zu der es nach den Vorschriften des Wassergesetzes der behördlichen Erlaubnis bedarf, dies zur Eintragung in das Wasserbuch anzuzeigen und das tatsächliche Bestehen der Benutzung, soweit es der Behörde nicht schon bekannt ist, durch Zeugnisse der Ortsbehörde oder in anderer Weise glaubhaft zu machen. Zu welchen Wasserbenutzungen es der behördlichen Erlaubnis bedarf, ist aus den nachstehend unter © abgedruckten §§ 23, 40 und 42 des Wassergesetzes zu ersehen. Anzuzeigen sind danach nicht nur Zuleitungen in den Wasserlauf (z. B. Schleusen) oder Ableitungen von Wasser (Wasserleitungen u. s. w.), sondern auch besondere Vorrichtungen am fließenden Gewässer oder seinem Bett, wie Stauanlagen, Brücken, Stege und Uferbefestigungen aller Art (Dämme, Böschungen, Ufermauern, Pflasterungen des Flußbettes).

Die Anzeigen sind von den Beteiligten im eigenen Interesse baldmöglichst und zur Vermeidung von Verstrafung gemäß § 166 Ziffer 4 des Wassergesetzes bis spätestens zum 31. Dezember 1911 zu erstatten.

Zur Erleichterung der Anmeldung sind Formulare hergestellt worden, die bei den Ortsbehörden zu entnehmen sind und deren Benutzung im Interesse einer glatten Abwicklung der behördlichen Geschäfte dringend empfohlen wird.

Die Anmeldungen sind bei den Ortsbehörden einzureichen. Im übrigen sind die Herren Gemeindevorstände angewiesen, den Anmeldepflichtigen bei Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen tunlichst zur Hand zu gehen.

Zschopau, am 4. August 1910.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

- § 23. Der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde bedarf es:
1. zur unmittelbaren oder mittelbaren Einführung von Stoffen in ein fließendes Gewässer, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen.
 2. zur wesentlichen Aenderung des Bettes oder der Ufer eines fließenden Gewässers, zur Errichtung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken wie zu Aenderungen an solchen Anlagen in einem fließenden Gewässer, wenn die Aenderung auf den Verbrauch des Wassers, die Art des Verbrauches, das Gefälle oder die Höhe des Oberwassers von Einfluß ist, sowie — auch ohne diese Voraussetzungen — zu jeder Aenderung oder Auswechslung von Hauptteilen bestehender Stau- und Triebwerksanlagen.
 3. zu solchen der Ent- und Bewässerung dienenden Veranstaltungen, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen können.
 4. zu sonstigen Anlagen oder Vorrichtungen, die eine für Andere schädliche Stauung, Ueberschwemmung oder Versumpfung verursachen, die für fremde Grundstücke oder Anlagen, insbesondere auch das Bett und die Ufer schädlich sind oder zum Nachteil Anderer eine willkürlich ungleichmäßige Ausnutzung des Wassers bewirken oder das

nicht verbrauchte Wasser erst unterhalb der Grundstücke des Benutzers und der mit weiterer Fortleitung einverständigen Unterlieger dem Gewässer wieder zuführen, 6. zur dauernden Ableitung von Wasser aus einem fließenden Gewässer in solchem Umfange, daß dadurch die Wassermenge in letzterem erheblich gemindert wird, 7. zur Errichtung oder wesentlichen Aenderung von Anlagen, insbesondere Brücken oder Stegen, die in dauernder baulicher Verbindung mit dem Bett oder den Ufern eines fließenden Gewässers stehen und die Abflussverhältnisse zum Nachteil Anderer beeinflussen, insbesondere bei Hochwasser Gefahr erzeugen.

§ 40. Bei den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Fällen bedarf es der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde:

1. wenn die Wassermenge in einem fließenden Gewässer dadurch dauernd gemindert oder anderen Grundstücken dadurch Wasser entzogen wird, daß entweder a) solches Wasser zur Versorgung einer Gemeinde mit Wasser oder zu dem Betrieb eines Unternehmens abgeleitet werden soll, das sich nicht auf dem Grundstücke des nach § 4 Absatz 1 oder 2 Berechtigten oder dem damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Besitztume dieses Berechtigten befindet, oder b) eine schon vorhandene Ableitung zu einem der unter a bezeichneten Zwecke künftig erst benutzt werden soll,
2. wenn Stoffe eingeführt werden sollen, wodurch der Gemeingebrauch oder besondere Benutzungen eines fließenden Gewässers oder die Benutzung einer Wasserleitung oder eines Brunnens beeinträchtigt werden, oder wenn Maßnahmen getroffen werden sollen, die eine solche Einführung zu Folge haben können.

Der Erlaubnis bedarf es nicht für solche Wasserwerkzeuganlagen, bei denen der Unternehmer bis zum 31. Dezember 1907 ein Grundstück zur Gewinnung des Wassers oder ein Recht auf Ableitung bereits erworben und spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Ausführung der Anlage begonnen hat.

§ 42. Bildet ein fließendes Gewässer, das nicht unter § 1 Absatz 2 fällt, den Zufluß oder Abfluß eines Teiches, so finden die Vorschriften der §§ 23 bis 39 dann Anwendung, wenn durch Benutzung des Teiches auf das fließende Gewässer in einer nach § 23 der behördlichen Erlaubnis bedürfenden Weise eingewirkt wird.

Diese Vorschriften stehen der Wiederauffüllung eines abgeschlagenen oder sonst entleerten Teiches nicht entgegen.

Bei dem Abschlagen eines Teiches, bei dem Ablassen von Wasser und bei der Wiederauffüllung eines Teiches ist nach Möglichkeit auf Schonung der Ufer des fließenden Gewässers und auf die Bedürfnisse der Benutzungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die Verwaltungsbehörde kann hierüber auf Antrag eines Beteiligten oder, wenn das Gemeinwohl berührt wird, von Amtswegen besondere Vorschriften treffen.

Versteigerung.

Montag, den 8. August 1910, vorm. 10 Uhr sollen im hiesigen gerichtlichen Versteigerungslotal (Schloßhof) verschiedene Pfänder gegen sofortige Barzahlung versteigert werden, als:

Tabakpfeifen, Zigarrenspitzen, Tonpfeifen, Zigarren, Zigaretten, Wein, Wäscheleinen, Marktstaschen, Del- und Essigflaschen, Keller, Töpfe, Bierseidel, Sparsbüchsen, Spazierstöcke u. v. m.

Zschopau, am 5. August 1910.

Der Gerichtsvollzieher des königlichen Amtsgerichts.

Zur Reichstags-Ersatzwahl.

Der Kandidat der Reformen Herr Kurt Frißche hält täglich Wahlversammlungen ab. Er sprach am 30. Juli in Deutsch-Neudorf, am 31. in Heidersdorf und Pfaffroda, am 1. August in Krumbornsdorf, am 2. in Forchheim. Da die beiden Gegenkandidaten die Reichsfinanzreform in den Vordergrund stellen, erörtert sie jetzt auch Herr Frißche ausführlich. In überzeugender Art weist er die Notwendigkeit der Ordnung unserer Reichsfinanzen nach und erkennt die Notwendigkeit einer Revision in volksfreundlichem Sinne durchaus an. Auf wirtschaftlichem Gebiet fordert er gleichmäßige Förderung aller Stände, nicht Bevorzugung eines einzelnen auf Kosten der übrigen. In Forchheim nahm in der freien Aussprache Herr Lehner Richter aus Lengsfeld das Wort. Er erklärte, der nationalliberalen Partei anzugehören und bei der letzten Landtagswahl nationalliberaler Vertrauensmann für Lengsfeld gewesen zu sein. Es sei für ihn und seine Freunde schwer gewesen, bei der gegenwärtigen Wahl Stellung zu nehmen, aber der Freisinn, der kürzlich der Sozialdemokratie zwei nationale Mandate ausgeliefert habe, könne für einen vaterländisch gesinnten Mann nicht mehr in Frage kommen. Da habe es nur eine Wahl gegeben, den Schritt nach rechts. Wenn er und seine Freunde dies anlässlich der jüngeren Wahl hätten, so stünden sie jetzt mit Stolz und Freude für Herrn Frißche ein, der sich als weitsichtiger Mann von gründlicher Kenntnis unserer politischen und wirtschaftlichen Dinge gezeigt und bewiesen habe, daß er sich und seine Ansichten durchzusetzen verstehe. Nach meiner Meinung, so führte Herr Richter aus, könne kein ehrlicher Nationalliberaler für den Freisinnigen, Herrn Brodau, mehr

eintreten, nachdem die freisinnigen Vereine in der Lausitz die nationalliberale Partei für bundesunfähig erklärt hätten. Es sei wohl noch nicht dagewesen, daß man jemanden, dessen Dienst man in Anspruch nahm, gleichzeitig seine Veringschätzung erklärte. Die Erklärung des nationalliberalen Parteisekretariats wies Herr Richter entschieden zurück. Nicht zwei, sondern eine große Anzahl Nationalliberale träten für die Kandidatur Frißche ein. Daß ihnen das nationalliberale Parteisekretariat den Einfluß abspitze sei ihm herzlich gleichgültig, sie wählten selbst am besten welchen Einfluß und welches Ansehen sie bei ihren Mitbürgern hätten. Unter stürmischem Beifall der Versammlung empfahl der Redner die Wahl des Herrn Frißche. Mit einem Dank an diesen für seine mutige, ehrliche und vornehme Kampfesweise schloß sich die Kundgebung der vorhergegangenen würdig an.

Zur Reichstagswahlkreise Zschopau-Marienbergtreibt die fortschrittliche Volkspartei eine sehr umfassende und sehr kostspielige Agitation. In der sozialdemokratischen „Chemnitzer Volksstimme“ fragt daher ein gut unterrichteter ehemaliger Fortschrittler, woher die Partei dafür das Geld bekomme und wer die enormen Kosten ihrer Agitation bezahle. Er beantwortet diese Frage dann selbst dadurch, daß er das Gericht wiedergibt, der Hansa-Bund habe für diese Reichstagsersatzwahl erhebliche Geldmittel bewilligt.

Die „Vib. Storr.“ schreibt: „Zur Reichstagsersatzwahl in Zschopau-Marienbergtreibt die sozialdemokratische „Chemnitzer Volksstimme“ und ihr nach die „Leipziger Volkszeitung“ phantastische Mitteilungen über angebliche Gespräche fortschrittlicher Vertrauensmänner, die die Kostendeckung für die Kandidatur des fortschrittlichen Kandidaten, des Landtags-

abgeordneten Brodau, betreffen. Demgegenüber sei festgestellt, daß die sämtlichen Wahlkosten von säkularen Parteigenossen und von der Parteileitung der fortschrittlichen Volkspartei geleistet worden sind. Die Insinuation, daß Herr Brodau bestimmte Verpflichtungen auferlegt worden seien, um die nötigen Wahlgelder zu erhalten, verdient hierbei ganz besonders zurückgewiesen zu werden. Der fortschrittliche Kandidat wird in jedem, wie auch immer gearteten Falle niemals andere Verpflichtungen eingehen, als die sich aus den Grundzügen des Parteiprogramms von selbst ergeben.“

Wie die Chemnitzer „Neuesten Nachrichten“ berichten, hat am vorigen Sonntag in Zschopau eine Versammlung der Lausitzer Vereine der fortschrittlichen Volkspartei stattgefunden, in welcher jedes Komprimis mit der nationalliberalen Partei für die künftigen Reichstagswahlen verworfen wurde. Das zwischen den Nationalliberalen und Freisinnigen getroffene Abkommen über den 20. Wahlkreis (Zschopau-Marienbergt) und den 21. (Annaberg) wurde scharf verurteilt und die Versammlungsleitung beauftragt, die Verurteilung bei der Parteileitung der fortschrittlichen Volkspartei energisch zu vertreten. Es gewinnt hierdurch den Anschein, als ob die Nationalliberalen in unserm Wahlkreis das Opfer ihrer Ueberzeugung umsonst gebracht haben und die Däperten sind.

Weitere Wahlversammlungen der rechtsstehenden Parteien finden statt: Sonnabend, den 6. August in Sayda, am gleichen Tage nachmittags in Lauterbach und abends in Marienberg, Sonntag, den 7. August, nachmittags in Falkenbach, abends in Blumenau, Montag, den 8. August in Wollenstein. Redner in allen diesen